



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

497
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 22. Dezember 2014

Nummer 51 letzte
Ausgabe

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
698.	Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Öffentliche Zustellung Widerruf der Großhandelserlaubnis der Firma Pervetica Colonia Export, Königswinterstraße 14 in 50939 Köln gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) Seite 498	708.	Veröffentlichung der geprüften und am 2. Dezember 2014 durch die Verbandersammlung des Zweckverbandes Spar- kasse Köln/Bonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2013 Seite 505
699.	Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Landes- straße 286 im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach Seite 498	709.	Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwal- tungsdienst (POA-Gem) vom 6. Dezember 2014 Seite 507
700.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rade- vormwald, Seite 498	710.	Ungültigkeitserklärung hier: Rheinisch-Bergischer Kreis Seite 525
701.	10. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsor- gungszweckverbandes Regio Entsorgung vom 10. Dezember 2014 Seite 500	711.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses hier: Städteregion Aachen Seite 525
702.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung zwischen dem Zweckverband der Förderschulen und der Gemeinde Windeck vom 26. November/3. Dezember 2014,, Seite 501	712.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 525
703.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. Dezember 2014 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschafts- schutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“, in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgen- wald und Langerwehe vom 27. November 2007 (einschließlich Karte) Seite 502	713.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 525
704.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Zimmer Katalysatoren-Recycling GmbH, Alleestraße 8, 50354 Hürth Seite 504	714.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 526
705.	Genehmigungsantrag der Bayer CropScience AG, Chemiepark Knapsack Werksteil Hürth, 50351 Hürth-Knapsack – Absage Erörterungstermin – Seite 504	E	Sonstige Mitteilungen
706.	Genehmigungsantrag der InfraServ GmbH Co. Knapsack KG, Industriestraße 300, 50351 Hürth-Knapsack – Absage Erörte- rungstermin – Seite 504	715.	Liquidation hier: ekibubu Kirchbau e. V., Köln Seite 526
707.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis Seite 505	716.	Liquidation hier: Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Hückeswagen e. V. Seite 526
		717.	Liquidation hier: Förderverein KITA Düsseldorfer Straße 153 e. V., Köln Seite 526
		718.	Liquidation hier: SolarVerein Troisdorf e. V. Seite 526
		719.	Liquidation hier: Verband europäischer Messdienstleister e. V., Lohmar Seite 526

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes 2014 für den Regierungsbezirk Köln erscheint am
Montag, dem 22. Dezember 2014 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, dem 15. Dezember 2014, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, dem 29. Dezember 2014 entfällt.

Die erste Ausgabe des Jahres 2015 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2015.

Hierzu ist am Montag, dem 22. Dezember 2014, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**698. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln
Öffentliche Zustellung
Widerruf der Großhandelserlaubnis der
Firma Pervetica Colonia Export,
Königswinterstraße 14 in 50939 Köln gemäß
§ 52a Arzneimittelgesetz (AMG)**

Der Widerruf der Großhandelserlaubnis für die Firma Pervetica Colonia Export, Königswinterstraße 14 in 50939 Köln gemäß § 52a Arzneimittelgesetz (AMG) kann nicht zugestellt werden, da der neue Firmensitz oder die Anschrift des Geschäftsführers nicht bekannt ist.

Der Widerruf wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 i. V. m. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) zugestellt.

Der Widerruf ist bei der Bezirksregierung Köln, Dez. 24, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 248, 50667 Köln hinterlegt und kann zu den Sprechzeiten Montag – Freitag 9.30 Uhr – 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Widerruf gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt.

Katharina Böcker
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

Abl. Reg. K 2014, S. 498

**699. Bekanntmachung zur Umstufung
von Teilstrecken der Landesstraße 286 im Gebiet
der Stadt Bergisch Gladbach**

Im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach erfüllen Teilstrecken der heutigen L 286 nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung werden daher die Teilstrecken der Landesstraße 286

- 1) von Netzknoten 5008 065O
nach Netzknoten 5008 083O
von Station 0,000 bis Station 0,150 (Länge: 0,150 km)
- 2) von Netzknoten 5008 083O
nach Netzknoten 5008 081B
von Station 0,000 bis Station 0,186 (Länge: 0,186 km)
- 3) von Netzknoten 5008 081D
nach Netzknoten 5008 081E
von Station 0,000 bis Station 0,103 (Länge: 0,103 km)

(Gesamtlänge 1-3: 0,439 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach abgestuft. Die Umstufung wird zum

1. Januar 2015

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Köln, den 15. Dezember 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: – 25.3.7 – 6/14 –

Im Auftrag
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2014, S. 498

**700. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
der Stadt Radevormwald,**

Hohenfuhrstraße 13,
42477 Radevormwald

vertreten durch den Bürgermeister und
den 1. Beigeordneten
– im Folgenden als „Stadt“ bezeichnet –

**und dem
Bergischen Abfallwirtschaftsverband**

Braunswerth 1 – 3
51766 Engelskirchen

vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Geschäftsführerin

– im Folgenden als „Verband“ bezeichnet –.

Präambel

Die Parteien streben auf der Grundlage des jetzigen Entsorgungssystems eine Aufgabenübertragung im Bereich der Abfallwirtschaft an. Zu diesem Zweck machen sie von der Ermächtigung des § 5 Abs. 7 LAbfG NW in der zurzeit geltenden Fassung Gebrauch und schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW in der zurzeit geltenden Fassung, durch welche dem Verband die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie der Stadt obliegt, übertragen

wird. Die Pflichtenübertragung erfolgt unter der Prämisse, dass die Ausgestaltung der kommunalen Abfallentsorgung sich auch zukünftig an den Bedürfnissen der Stadt Radevormwald orientiert.

Die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß der Begriffsbestimmung des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 wurde durch den Beitritt der Stadt Radevormwald zum Bergischen Transportverband am 29. September 1992 auf diesen übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 6. Dezember/9. Dezember 1994 hat die Stadt Radevormwald dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Einsammlung und Beförderung von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 14. September/7. Oktober 2005 hat die Stadt Radevormwald dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband Aufgaben nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG; BGBl. I 2005, S. 76211) übertragen. Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zwischen den Parteien vom 9. Oktober/17. Dezember 2012 hat die Stadt Radevormwald dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Durchführung des separaten Einsammelns und Transportierens von Textilien und Schuhen übertragen.

§ 1

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NW:

- a) die Aufgabe der Datenerhebung, -benutzung und -übermittlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 und 5 LAbfG NW;
- b) die ihr obliegenden Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 5 Abs. 6 und 9 LAbfG NW.

§ 2

Die Stadt überträgt dem Verband gemäß § 25 GkG NW die Befugnis zum Erlass der für die Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Satzungen, insbesondere einer Abfallentsorgungssatzung und einer Abfallgebührensatzung.

§ 3

Zur Herstellung des Informationsflusses zwischen der Stadt und dem Verband wird ein Beirat gebildet. Der Rat der Stadt Radevormwald entsendet Vertreter in den Beirat, mit dem u. a. alle Entscheidungen zum Abfallwirtschaftskonzept, den Gebühren und Auftragsvergaben abgestimmt werden. Zusammensetzung, Organisation und Verfahrensregelungen bleiben einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 4

Aus der derzeitigen Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallentsorgung gehen auf den Verband über:

- die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen der Stadt und dem beauftragten Entsorgungsunter-

nehmen, soweit diese die bisherige Erledigung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen; hierzu wird noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Beteiligten getroffen;

- die bei der Stadt im Bereich der Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt zum

1. Januar 2015

in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmalig zum

31. Dezember 2019

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Weitere ordentliche Kündigungsrechte stehen den Parteien dann in jeweils 5-jährigem Abstand zu; auch für diese gilt die 1-jährige Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und das Schriftformerfordernis.

Für die außerordentliche Kündigung gilt § 60 VwVfG NW in der zurzeit geltenden Fassung. Der Stadt steht ein außerordentliches Kündigungsrecht dieser Vereinbarung insbesondere dann zu, wenn der Verband grundlegende Änderungen des bisherigen Entsorgungs- und Gebührensystems beschließt, die nicht auf gesetzlichen Vorgaben basieren oder nicht vom Beirat gebilligt werden.

Die Parteien sind darüber einig, dass diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ganz oder teilweise erlischt, wenn und soweit sich die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für die in § 1 beschriebenen Aufgaben so ändert, dass die Zuständigkeit der Stadt entfällt.

Der Verband verpflichtet sich, die Stadt unverzüglich über sämtliche Änderungen, Abwicklungen, Beschlüsse etc. zu unterrichten, auch über diejenigen, die noch keine außerordentliche Kündigung gemäß § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung auslösen.

§ 6

Wird diese Vereinbarung gemäß § 5 gekündigt, wird die hoheitliche Aufgabe der Abfallentsorgung, soweit sie dem Verband von der Stadt durch diese Vereinbarung übertragen wurde, wieder von der Stadt übernommen. Der Verband wird in diesem Fall alle notwendigen Schritte veranlassen, damit die Stadt die Abfallentsorgung wieder selber durchführen kann. Insbesondere gehen aus der Erledigung der Erfüllung der kommunalen Abfallbeseitigung auf die Stadt über:

- alle Aufgaben dieser Vereinbarung, die aktuellen Datenbestände und die Rechte und Pflichten aus den Verträgen zwischen dem Verband und dem beauftragten Entsorgungsunternehmen, soweit diese die Erledi-

gung der Aufgabe der kommunalen Abfallentsorgung betreffen;

- die bei dem Verband im Bereich der übertragenen Abfallentsorgung gebildeten Rücklagen;
- Abfallbehälter zum Restbuchwert für die kommunale Entsorgung in der Stadt, die sich im Eigentum des Verbandes befinden;
- Ansprüche gegen die Duales System Deutschland AG und ggf. andere Systembetreiber und deren Vertragspartner Bergischer Transportverband und Bergische Wertstoff-Sammel-GmbH bei der Entsorgung von Verpackungsabfällen, insbesondere für Abfallberatung, Öffentlichkeitsarbeit.

Engelskirchen, den 19. November 2014	Radevormwald, den 19. November 2014
Bergischer Abfallwirtschaftsverband	Stadt Radevormwald
gez. Hagen Jobi - Vorstandsvorsteher -	gez. Josef Korsten - Bürgermeister -
gez. Monika Lichthagen- Wirths - Geschäftsführerin -	gez. Frank Nipken 1. Beigeordneter und Kämmerer

Genehmigung

Zwischen der Stadt Radevormwald und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW i. V. m. § 5 Satz 1 des Vereinbarungstextes am

1. Januar 2015

wirksam.

Köln, den 12. Dezember 2014

Bezirksregierung Köln
AZ.: 31.1.1.6.3-387

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2014, S. 499

701. 10. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 10. Dezember 2014

Gemäß der §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz -

LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV.NRW. 74), der §§ 4, 7, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 10. November 2014 folgende Satzungsänderung zu der am 14. November 2005 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 1

Verbandsmitglieder

- Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Nideggen, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

Artikel 2

§ 21 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

- Bis zum 31. Dezember 2014, 24:00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Nideggen nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Stadt Nideggen selbst und auf deren Kosten.

Artikel 3

Die Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung wird für die Stadt Nideggen wie folgt neu gefasst:

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ in der Sitzung am 10. November 2014 beschlossene 10. Änderung zur Verbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 10. Änderung zur Satzung des Entsorgungszweckverbandes „RegioEntsorgung“ tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 10. Dezember 2014

Bezirksregierung Köln

Az: 31.1.1.6.2-RegioEntsorgung-

Im Auftrag
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2014, S. 500

702. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung zwischen dem Zweckverband der Förderschulen und der Gemeinde Windeck vom 26. November /3. Dezember 2014

Öffentlich rechtliche Vereinbarung
Zwischen dem

Zweckverband der Förderschulen (Förderschwerpunkt Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung) und der Gemeinde Windeck

wird aufgrund der §§1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW in der jeweils derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung, insbesondere aus dem östlichen Teil der Gemeinde Windeck, können auf Elternwunsch an den in Trägerschaft des Zweckverbandes der Förderschulen stehenden Schulen im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten unterrichtet werden. Für diese Schüler/innen übernimmt der Zweckverband der Förderschulen (im Folgenden „Zweckverband“ genannt) die gesetzlichen Schulträgeraufgaben im Sinne des § 78 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG NRW) in seine Zuständigkeit.

§ 2

(1) Die Gemeinde Windeck verpflichtet sich, dem Zweckverband (Schulträger) eine Schulkostenerstattung für diejenigen Schüler/innen aus der Gemeinde Windeck zu zahlen, welche eine Förderschule des Zweckverbandes besuchen.

(2) Die Schulkostenerstattung wird nach Maßgabe des § 3 erhoben.

§ 3

(1) Die Schulkostenerstattung errechnet sich für die Gemeinde Windeck wie folgt:

- a) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden um die Erträge, mit Ausnahme der Schulkostenerstattung vermindert. Bei den Aufwendungen werden die Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten (Investitionen) nicht in Ansatz gebracht.
- b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler/innen in den Förderschulen des Zweckverbandes geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler/innen vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen und eine Förderschule des Zweckverbandes besuchen. Der errechnete Betrag ist die zu leistende Schulkostenerstattung.
- c) Die Gemeinde Windeck erhält für die Schüler/innen, die in ihrer Gemeinde wohnen, eine Schul- und Bildungspauschale. Der auf die Förderschüler/innen, welche aufgrund dieser Vereinbarung eine Förderschule des Zweckverbandes besuchen, entfallende summarische Betrag wird unverzüglich an den Zweckverband weitergeleitet. Der Zweckverband gewährleistet eine ordnungsgemäße Verwendung und erstellt bei Bedarf einen Verwendungsnachweis. Bei vergleichbaren zweckgebundenen staatlichen und kommunalen Förderungen wird analog verfahren. Schlüsselzuweisungen, welche die Gemeinde Windeck u. a. aufgrund des in der Ausgangsmesszahl enthaltenen Schüleransatzes für Förderschüler/innen erhält, verbleiben in voller Höhe bei der Gemeinde Windeck.
- d) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen ist der 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres.

(2) Die Schulkostenerstattung wird zu Beginn des Haushaltsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf die vorläufige Schulkostenerstattung sind zum 15. Februar und 15. August Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des Beitrages zu leisten.

(3) Nach Feststellung des Jahresergebnisses wird die Schulkostenerstattung für das betreffende Haushaltsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zur vorläufigen Schulkostenerstattung eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

(4) Der Gemeinde Windeck sind die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 4

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die gemeinsame obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Abrechnung der Schulkostenerstattung mit Beginn des Schuljahres 2014/15.

Gummersbach, Windeck,
den 3. Dezember 2014 den 26. November 2014

Für den Zweckverband der Für die Gemeinde Windeck

Förderschulen
(Förderschwerpunkt
Lernen sowie emotionale und
soziale Entwicklung)

gez.	gez.	gez.
Halding-Hoppenheit	Lehmann	Thiel
Beigeordneter	Bürgermeister	Beigeordnete

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW i. V. m. § 5 der Vereinbarung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 10. Dezember 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 48.02

Im Auftrag
gez. Marx

ABl. Reg. K 2014, S. 501

703. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. Dezember 2014 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“, in den Städten Düren und Heimbach sowie den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007

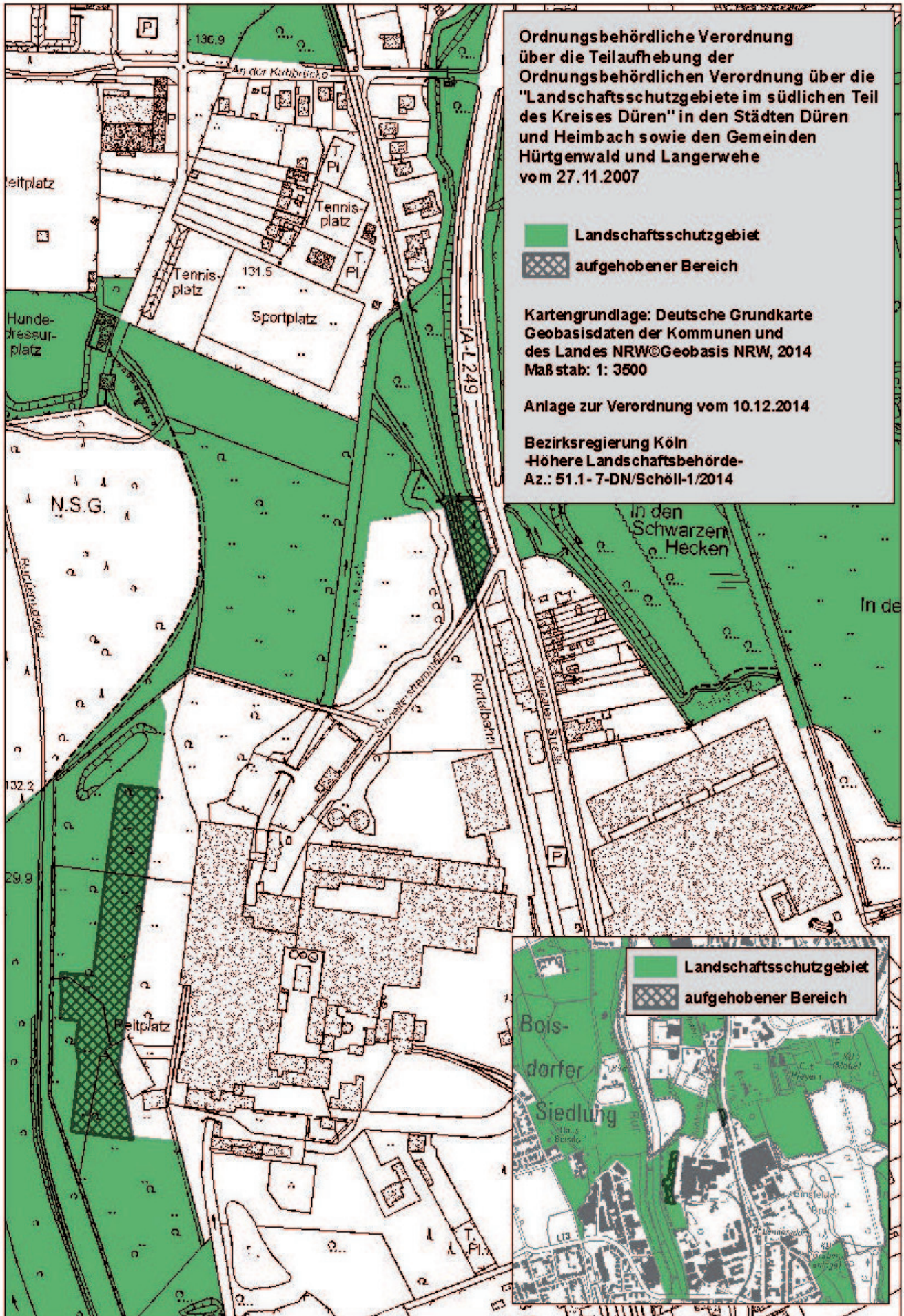
Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete im südlichen Teil des Kreises Düren“, in den Städten Düren und Heimbach sowie in den Gemeinden Hürtgenwald und Langerwehe vom 27. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49 vom 10. Dezember 2007 für den Regierungsbezirk Köln wird für einen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nummer 2/370 „Papierfabrik Schoellershammer“, wie nachfolgend unter (1) und (2) beschrieben, aufgehoben. Der Bebauungsplan wurde am 9. September 2014 durch den Stadtrat der Stadt Düren als Satzung beschlossen.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flächen:
Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 11 und Flur 1 jeweils teilweise, für den o. g. Geltungsbereich; s. hierzu die dargestellten Bereiche im westlichen und nord-östlichen Teil des Teilbereiches A des B-Plangebietes in der beigefügten Karte.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:3 500 mit schwarzer Schraffur dargestellt.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
 - a) Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
 - b) Kreis Düren
Untere Landschaftsbehörde
Bismarckstraße 16
52351 Düren
 - c) Stadt Düren
Amt für Stadtentwicklung – Abteilung Planung
Am Ellernbusch 18–20
52348 Düren



§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 42a Absatz 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. Dezember 2014

Bezirksregierung Köln

Az.: 51.1-7-DN/Schöll-1/2014

gez. W a l s k e n
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2014, S. 502

**704. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die
Zimmer Katalysatoren-Recycling GmbH,
Alleestraße 8, 50354 Hürth**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.0128/13/3.7-0r

Köln, den 5. Dezember 2014

Die Firma Zimmer Katalysatoren-Recycling GmbH in 50354 Hürth, Alleestraße 8 hat nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – die Genehmigung zur Änderung ihrer bestehenden Anlagen am Standort Alleestraße 8 beantragt. Mit dem Antragsgegenstand ist die Aufspaltung der Firma Zimmer in zwei räumlich und funktional selbständige Betriebe verbunden, wofür zwei Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu führen sind.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf die Alleestraße 8. Hier werden ein Schrottplatz für Eisen- und Nichteisenmetalle sowie eine Autokatalysator-Recyclinganlage betrieben. Gegenstand des Antrages ist neben logistischen Veränderungen auf den Lagerflächen auch die Errichtung eines Bürotrakts in Containerbauweise, die Aufstellung einer Hammermühle in der vorhandenen Halle, die Umnutzung einer weiteren vorhandenen Halle, in der u. a. Kugelschwingmühlen zur Zerkleinerung der Keramik-Fraktion der Katalysatoren installiert werden

sollen sowie die Reduzierung der Lagermengen an gefährlichen Abfällen.

Gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c und Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung ist bei der Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten in einer Menge in einer Menge von 100 bis < 1 500 t eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wird hiermit gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. B ö h m e

Abl. Reg. K 2014, S. 504

**705. Genehmigungsantrag der
Bayer CropScience AG, Chemiapark Knapsack
Werksteil Hürth, 50351 Hürth-Knapsack
– Absage Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.4.1.18 G/E-16-55/14-Ba/Od

Der durch Bekanntmachung vom 15. September 2014 auf den 9. Dezember 2014 festgesetzte Erörterungstermin ist gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV) entfallen, da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 22. Dezember 2014

Im Auftrag
gez. O d e n t h a l

Abl. Reg. K 2014, S. 504

**706. Genehmigungsantrag der InfraServ GmbH Co.
Knapsack KG, Industriestraße 300,
50351 Hürth-Knapsack
– Absage Erörterungstermin –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.8851.9.3.1 G-§4-42/14-Ba

Der durch Bekanntmachung vom 6. Oktober 2014 auf den 27. Januar 2015 festgesetzte Erörterungstermin ent-

fällt gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (9. BImSchV), da die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung bedürfen.

Köln, den 22. Dezember 2014

Im Auftrag
gez. O d e n t h a l

ABl. Reg. K 2014, S. 504

**707. Bekanntmachung der Satzungsänderung
des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis**

Die Bezirksregierung
Az.: 54.1.19.1.1(482)Hü

Köln, den 10. Dezember 2014

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 9. Dezember 2014 die

Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis vom 25. April 1996, in der Fassung vom 4. Juli 2013, wie folgt geändert und bekannt gemacht:

Satzungsänderung des
Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

In § 1 (Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet) wird im Absatz (4) der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Die Übersichtskarte des Verbandsgebietes liegt in der Geschäftsstelle aus und kann dort eingesehen werden.“

In § 25 (Veranlagung Beitragsmaßstab) wird der Absatz (1) wie folgt neu gefasst: „Die Beitragsveranlagung erfolgt nach dem Vorteilsmaßstab. Die Veranlagung ergeht aufgrund der Satzung und der vom Vorstandsvorsteher und von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln. Den Mitgliedern nach § 2 werden die Veranlagungsregeln nach § 34 bekannt gegeben.“

Im Auftrag
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2014, S. 505

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

708. Veröffentlichung der geprüften und am 2. Dezember 2014 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2013

Bilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVA	€	31.12.2013 €	31.12.2012 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	494.902.000,00		494.902.000,00
1.3.2 Namensgenussscheine	5.098.000,00		5.098.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	15.000,00		18.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	41.699.680,63		14.100.650,06
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	100.866,48		113.193,45
		41.815.547,11	14.231.843,51
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		104.907.196,15	128.398.370,27
Summe der AKTIVA		646.722.743,26	642.630.213,78

Bilanz zum 31. Dezember 2013

PASSIVA	€	31.12.2013 €	31.12.2012 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	0,00		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00		0,00
1.4 Verlustvortrag	128.398.370,27		101.635.749,44
1.5 Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag	23.491.174,12		26.762.620,83
1.6 Nicht d. Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	-104.907.196,15		-128.398.370,27
		0,00	0,00
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	120.776.417,12		111.656.158,27
		120.776.417,12	111.656.158,27
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	31.043.853,83		36.071.583,20
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		525.946.326,14	530.974.055,51
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		646.722.743,26	642.630.213,78

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2013 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Bonn, den 12. Mai 2014

gez. Jürgen Roters
Verbandsvorsteher

gez. Jürgen Nimptsch
Stellvertretender
Verbandsvorsteher

**709. Prüfungsordnung für Angestellte
im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
vom 6. Dezember 2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 6. Dezember 2014 gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2010 (GV.NRW.S. 513) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen beschlossen:

Erster Abschnitt
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

Die zuständige Stelle (Studieninstitut Aachen) errichtet für die Durchführung der Ersten und Zweiten Prüfung für Angestellte Prüfungsausschüsse.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten
- a) der Arbeitgeber
 - b) der Arbeitnehmer
 - c) der zuständigen Stelle (Studieninstitut Aachen)

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren.

(3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.

(4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer

vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 3
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW. 2010) gelten entsprechend.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Institutsvorsteherin oder dem Institutsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4
Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Berufungszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5
Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Zweiter Abschnitt

Abschluss mit schriftlicher und praktischer Prüfung

§ 6

Prüfungstermine, Ermittlung der Lehrgangseleistungen

(1) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber. Diese Aufgaben können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden.

(2) Vor der Prüfung ist der Lehrgangspunktwert zu ermitteln. Für die Lehrgangseleistungen gelten die §§ 15, 16 und 19 Abs. 4 sinngemäß; die erforderlichen Entscheidungen trifft die Studienleiterin oder der Studienleiter.

(3) In der Nachweisung nach Anlage 1, die die Studienleiterin oder der Studienleiter erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang erbrachten schriftlichen und sonstigen Leistungen (z.B. mündliche Leistungen, Tests, Hausarbeiten) zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Punktwerte der schriftlichen und sonstigen Leistungen sind im Verhältnis 3:1 zu gewichten. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Angestellten bekanntzugeben.

§ 7

Ziele, Gegenstand und Bewertung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling

- a) über die Fachkompetenz
- und
- b) über die Handlungs- und Sozialkompetenz

zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste oder Zweite Prüfung Voraussetzung ist.

(2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen und umfasst insbesondere in der Zweiten Prüfung auch das Verständnis komplexer Zusammenhänge sowie die erforderlichen Methodenkenntnisse.

(3) Bei der Bewertung der schriftlichen und praktischen Leistungen sind die Richtigkeit der sachlichen Aussage, die praktische Verwendbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung, die äußere Form, Rechtschreibung und Zeichensetzung und die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 8

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 9

Erleichterung für behinderte Prüflinge

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Prüflinge und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die

ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die Erleichterungen dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 10

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

(1) In der Ersten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 180 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen.

(2) In der Zweiten Prüfung sind im schriftlichen Teil vier Arbeiten von jeweils 240 Minuten Dauer aus mindestens drei der in Anlage 2 genannten vier Prüfungsbereiche anzufertigen

(3) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleiterin oder den Studienleiter übertragen werden. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.

(4) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 11

Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen (§ 15) hinzuweisen.

(3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.

(4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 3, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 12

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt; § 10 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

(3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die Arbeit endgültig.

(4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher Arbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 13

Zulassung zur praktischen Prüfung

(1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn

- a) drei Arbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
- b) der Durchschnitt der vier Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.

(2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Prüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten, in der Zweiten Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern.

Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt auf Vorschlag der Studienleiterin oder des Studienleiters die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.

(3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und auf Antrag die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.

Im Falle der Präsentation einer Hausaufgabe wird die Aufgabe frühestens vier Wochen vor der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des Innenministeriums sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 15

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann für insgesamt nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach der Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfung zu hören.

§ 16

Bewertung

Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

gut 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend 1 oder 0 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 17

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden

1. der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
2. der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
3. der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H.

berücksichtigt.

(3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:

- | | |
|-----------|-----------------------|
| 13,50 bis | 15,00 = sehr gut, |
| 10,50 bis | 13,49 = gut, |
| 7,50 bis | 10,49 = befriedigend, |
| 5,00 bis | 7,49 = ausreichend. |

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 14 Abs. 5 wird hingewiesen.

(6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- die zur Prüfung zugezogenen Fachlehrerinnen und Fachlehrer,
- sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer,
- die Bewertung der Lehrgangleistungen,
- die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung und
- das Gesamtergebnis.

§ 18

Zeugnis

(1) Wer die Prüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 4 oder 5.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Angestellten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. Juni 2009 die Zweite Prüfung für Angestellte bestanden haben,

auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 erteilen.

§ 19

Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Schriftliche Arbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten Klausuren sowie die in dieser Zeit erbrachten sonstigen Leistungen zusätzlich mit einzubeziehen.

Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 21

Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

(1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.

(2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für den Abschluss mit modularer Zweiter Angestelltenprüfung

§ 22

Bestandteile der Prüfungsleistungen

(1) Das Ergebnis der modularen Prüfung setzt sich entsprechend der Anlagen 1a bzw. 1b zusammen aus den Ergebnissen

- a) der Leistungsnachweise der Pflichtmodule eines modular aufgebauten Lehrganges für Angestellte
- b) der praktischen Prüfung.

(2) Alle Leistungsnachweise müssen innerhalb von dreieinhalb Jahren erbracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(3) Leistungsnachweise, die unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung bei anderen zuständigen Stellen erbracht worden sind, können anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

§ 23

Feststellung des Gesamtergebnisses

(1) In das Gesamtergebnis fließen die Leistungsnachweise mit 80 %, die praktische Prüfung mit 20 % ein.

(2) Für die Berechnung gelten § 17 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) an allen Modulen teilgenommen worden ist
- b) der Durchschnitt der Leistungsnachweise mindestens fünf Punkte beträgt
- c) nicht mehr als drei Leistungsnachweise des Basisstudiums mit weniger als fünf Punkten bewertet sind
- d) zwei Klausuren im Schwerpunktbereich mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren im Schwerpunktbereich mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss mit Schwerpunkt angestrebt wird
- e) zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit mindestens fünf Punkten bewertet sind und der Durchschnitt der Klausuren in den Schwerpunktbereichen mindestens fünf Punkte beträgt, wenn ein Abschluss ohne Schwerpunkt angestrebt wird.

Die Voraussetzung nach Buchstabe a) ist erfüllt, wenn nicht mehr als 20 % Fehlzeiten je Modul vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Studienleiter oder die Studienleiterin.

(4) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Prüfung bestanden ist.

(5) Ist bereits während des Lehrganges nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 24 das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 ausgeschlossen, stellt der Prüfungsausschuss zeitnah das Nichtbestehen fest. Der Prüfling erhält hierüber einen Bescheid.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Werden vier Leistungsnachweise im Basisstudium mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(2) Werden zwei Klausuren in den Schwerpunktbereichen mit weniger als fünf Punkten bewertet, kann ein Leistungsnachweis einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung kann während des Lehrganges erfolgen, wenn feststeht, dass andernfalls die Bedingungen des § 23 Abs. 3 nicht erfüllt werden.

(4) Eine Wiederholung ist nicht möglich, wenn mehr als vier Leistungsnachweise im Basisstudium bzw. alle Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich mit weniger als fünf Punkten bewertet sind.

§ 25

Andere Bestimmungen

Für die modulare Prüfung finden im Übrigen die Vorschriften der Abschnitte eins und zwei Anwendung. Abweichend von § 21 Absatz 1 kann der Prüfling nach endgültiger Bewertung Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen.

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung als Mitteilungsblatt des Studieninstitutes in Kraft und mit Ablauf des

31. Dezember 2019

außer Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 4. Dezember 2009 außer Kraft.

(3) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Angestelltenlehrgängen, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung eingerichtet worden sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Prüfungsordnung fort.

Genehmigungsvermerk:

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 5. Mai 2014 – Az: 31-27.06/01.03-3-914/14(0) – folgendes mitgeteilt:

„Der Berufsbildungsausschuss für Verwaltungsberufe hat in seiner Sitzung am 29. April 2014 die Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem) einstimmig beschlossen.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmige ich die Änderung der Musterprüfungsordnung in der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Fassung. Die Genehmigung gilt zugleich für die von den einzelnen Studieninstituten beschlossenen und oder noch zu beschließenden Prüfungsordnungen, soweit sie der Musterprüfungsordnung entsprechen. Etwaige Abweichungen bedürfen meiner Genehmigung.“

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A I

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	<u>Klausurarbeit/en</u>		<u>sL</u>
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	---
Staats- und Europarecht			---
Allgemeines Verwaltungsrecht			---
Kommunalrecht		--	---
Recht der Gefahrenabwehr		--	---
Sozialrecht		--	---
Bürgerliches Recht		--	---
Recht der Angehörigen des ÖD		--	---
Verwaltungsorganisation		--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Volkswirtschaftslehre		--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	---
Kosten- und Leistungsrechnung		--	---
Kaufmännische Buchführung		--	---
Kommunale Abgaben		--	---
Komm. Haushaltswirtschaft		--	---
Summe			---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
_____ : _____ = _____ x 3 = _____
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
_____ : _____ = _____
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
_____ : 4 = Lehrgangspunktwert _____

Ort,

StudienleiterIn

Angestellte/Angestellter

Nachweisung des Lehrgangspunktwertes für im Lehrgang A II

1. Ergebnisse der Lehrgangsklausuren und der sonstigen Leistung (sL)

	<u>Klausurarbeit/en</u>		<u>sL</u>
Methodik der Rechtsanwendung	--	--	---
Handlungs- und Sozialkompetenz	--	--	--
Staatsrecht			---
Europarecht	--	--	---
Allgemeines Verwaltungsrecht			---
Kommunalrecht			---
Recht der Gefahrenabwehr			---
Baurecht		--	---
Sozialrecht			---
Bürgerliches Recht			---
Beamtenrecht		--	---
Arbeits- und Tarifrecht		--	---
Verwaltungsmanagement		--	---
Technikunterst. Informationsverarb.	--	--	---
Betriebswirtschaftslehre der öffentl. Verw.		--	---
Kosten- und Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling			---
Kaufmännische Buchführung		--	---
Kommunale Abgaben		--	---
Komm. Haushaltswirtschaft		--	---
Summe			---

2. Berechnung des Lehrgangspunktwertes

- a) Summe aller Punktzahlen der Klausurarbeiten
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}} \times 3 = \underline{\hspace{2cm}}$
- b) Summe aller Punktzahlen der sonstigen Leistung
 $\underline{\hspace{2cm}} : \underline{\hspace{2cm}} = \underline{\hspace{2cm}}$
- c) Summe der Punktwerte a) und b)
 $\underline{\hspace{2cm}} : 4 = \text{Lehrgangspunktwert}$ $\underline{\hspace{2cm}}$

Ort,

 StudienleiterIn

 Angestellte/Angestellter

Leistungsnachweise der modularen Prüfung ohne Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Klausur Schwerpunktbereich Sozialrecht		3
14. Klausur Schwerpunktbereich Sicherheit und Ordnung		3
15. Klausur Schwerpunktbereich BWL		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

1) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

2) alternativ wird eine Hausarbeit erstellt

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Leistungsnachweise der modularen Prüfung mit Schwerpunkt

Fach	Punkte	Gewicht
<u>I. Basisstudium</u>		
1. Staatsrecht ¹⁾		1 ¹⁾
2. Europarecht ¹⁾		1 ¹⁾
3. Kommunalverfassungsrecht		2
4. Allgemeines Verwaltungsrecht, Methodik, Prozessrecht		3
5. Bürgerliches Recht		2
6. Recht der Gefahrenabwehr		1
7. Sozialrecht		1
8. Personalrecht		2
9. Verwaltungsmanagement ²⁾		2
10. Kommunales Finanzmanagement		1
11. Kosten- und Leistungsrechnung		1
12. Vortrags- und Präsentationstechniken ²⁾		1
<u>II. Schwerpunktstudium</u>		
13. Erste Klausur Schwerpunktbereich		3
14. Zweite Klausur Schwerpunktbereich		3
15. Dritte Klausur Schwerpunktbereich		3
Summen:		27
Punkte/Gewicht*80%		
Ergebnis Praktische Prüfung*20%		
Gesamtergebnis = Wert Leistungsnachweise + Wert Praktische Prüfung		
Abschlussnote		

¹⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt, die mit zweifachem Gewicht in das Gesamtergebnis einfließt

²⁾ alternativ wird eine Hausarbeit erstellt

Die Dauer der Leistungsnachweise im Basisstudium beträgt bei einfacher Gewichtung 90 Minuten, sonst 180 Minuten.

Die Dauer der Klausuren in den Schwerpunktbereichen beträgt 240 Minuten.

Ort,

StudienleiterIn

Verwaltungsangestellte/r

Prüfungsfächer

I. Grundlagen

- Staats- und Europarecht
- Allg. Verwaltungsrecht
- Bürgerliches Recht
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung

II. Kommunalspezifische Rechtsgebiete

- Kommunalrecht
- Sozialrecht
- Recht der Gefahrenabwehr
- Baurecht

III. Personal und Organisation

- Verwaltungsorganisation
- Verwaltungsmanagement
- Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Beamtenrecht
- Arbeits- und Tarifrecht

IV. Finanzwirtschaft

- Kommunale Abgaben
- Kaufmännische Buchführung
- Kommunale Haushaltswirtschaft
- Kosten-/ Leistungsrechnung einschließlich Investitionsrechnung und Controlling

Anlage 3
(Vorderseite)

(Name des Studieninstituts)

Niederschrift
über die Durchführung des schriftlichen Teils der
Ersten / Zweiten Prüfung für Angestellte - Lehrgang A -

am (Tag und Datum)

in der Zeit von bis Uhr

in (Ort, Anschrift)

Prüfungsarbeit im Fach :

Aufsicht führte Frau / Herr

Die Namen der Prüflinge ergeben sich aus der beiliegenden Sitzordnung. Es fehlten:

Die Prüflinge wurden vor der Prüfung über die umseitig abgedruckten Vorschriften des § 15 der Prüfungsordnung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst (Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung) belehrt.

Vor Beginn der Prüfung wurde den Prüflingen das erforderliche, vom Studieninstitut gekennzeichnete Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag, der die Prüfungsarbeit enthielt, wurde in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Jedem Prüfling wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die zugelassenen Hilfsmittel ergeben sich aus der Prüfungsaufgabe.

Während der für die Prüfung festgesetzten Zeit haben die umseitig aufgeführten Prüflinge den Prüfungsraum zu den angegebenen Zeiten verlassen.

Es ereigneten sich während der Prüfung keine / folgende Unregelmäßigkeiten:

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Die abgegebenen Arbeiten habe ich in einem Briefumschlag verschlossen in der Geschäftsstelle des Studieninstituts Frau / Herrn übergeben bzw. selbst an mich genommen.

Anlagen: Sitzordnung, Prüfungsaufgaben

Ort/ Datum

Unterschrift der/s Aufsichtführenden)

§ 15 (neu gefasst)

Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblich Störungen der Ordnung je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 3. die Prüfung kann für insgesamt nicht bestanden erklärt werden.
- Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 3) zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach der Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfung zu hören.

(Name des Studieninstituts)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang I teilgenommen und heute die

Erste P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden.
Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

zu führen. **„Verwaltungswirtin/Verwaltungswirt“**

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des
Prüfungsausschusses

sehr gut (13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut (10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend (5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geb. am in

hat in der Zeit vom bis an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und heute die

Zweite P r ü f u n g

für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

- Fortbildungsprüfung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes -

mit dem Gesamtergebnis [Note / Punktwert] bestanden. Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

"Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt"

zu führen.

Ort / Datum

Vorsitzende/r
des Prüfungsausschusses

Mitglied des Prüfungsausschusses

sehr gut	(13,50 bis 15,00) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
gut	(10,50 bis 13,49) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(7,50 bis 10,49) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
ausreichend	(5,00 bis 7,49) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

(Name des Studieninstitutes)

B e s c h e i n i g u n g

Frau / Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der Zeit vom bis

an einem Angestelltenlehrgang II teilgenommen und am die

Zweite Prüfung für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst

bestanden.

Damit ist die Berechtigung verbunden, künftig die Berufsbezeichnung

Verwaltungsfachwirtin / Verwaltungsfachwirt

zu führen.

Ort / Datum

Studienleiter/in

**Prüfungsordnung zur
Ausbildereignungsverordnung vom
21. Januar 2009 vom 5. Dezember 2014**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 5. Dezember 2014 gem. § 4 Abs. 5 der Ausbildereignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) i. V. m. § 8 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)(BBiGZustVO) vom 11. September 2012 (GV. NRW. S. 426) nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29. April 2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine

§ 2 Zulassung

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

§ 5 Nichtöffentlichkeit

§ 6 Leitung und Aufsicht

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

Dritter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen,
Bescheid über nicht bestandene Prüfung

§ 13 Prüfungszeugnis

Vierter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelung

Erster Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung

§ 1 Prüfungstermine, Aufgabenstellung

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf vom Studieninstitut Aachen angesetzt. Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine werden dem Prüfling spätestens vierzehn Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

§ 2 Zulassung

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist und an einem Seminar für Ausbilderinnen und Ausbilder teilgenommen hat. Zugelassen werden kann auch, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Art und Weise erworben hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Studieninstitut Aachen. Hält diese die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zweiter Abschnitt:
Durchführung der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung richtet sich nach der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88).

§ 4 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Im Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen auf Antrag zu gewähren. Die Entscheidung trifft die zuständige Stelle (das Studieninstitut Aachen); dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des Prüflings anderen Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, die Teilnahme an der Prüfung gestatten. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 6 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen bestellt das Studieninstitut Aachen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung bzw. vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Prüfung kann für insgesamt nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift zu vermerken und die Institutsleitung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Auch nach der Aushändigung des Zeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Tage der Prüfung.

(4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfung zu hören.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zu Beginn der Prüfung und durch schriftliche Erklärung möglich.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig betrachtet werden.

(3) Der Grund für das Versäumen ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Nimmt der Prüfling an der Prüfung oder einzelnen Prüfungsleistungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teil, wird die Prüfung bzw. die Prüfungsleistung mit „0“ Punkten bewertet.

Dritter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 10 Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = 14 oder 15 Punkte
– eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut (2) = 11, 12 oder 13 Punkte

– eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

befriedigend (3) = 8, 9 oder 10 Punkte

– eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

ausreichend (4) = 5, 6 oder 7 Punkte

– eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

mangelhaft (5) = 2, 3 oder 4 Punkte

– eine Leistung die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten

Ungenügend (6) = 0 Punkte oder 1 Punkt

– eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Gesamtpunktzahl des schriftlichen Prüfungsteils wird ermittelt, in dem die Punktzahlen in der schriftlichen Prüfung in den vier Handlungsfeldern zusammengezählt werden und die Summe durch die Zahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bei Zwischen- und Gesamtergebnissen ist die Gesamtpunktzahl jeweils ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen die folgenden Noten:

13,50 bis 15,00
= sehr gut

10,50 bis 13,49
= gut

7,50 bis 10,49
= befriedigend

5,00 bis 7,49
= ausreichend

1,50 bis 4,99
= mangelhaft

0,00 bis 1,49
= ungenügend.

§ 11 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die schriftlichen Arbeiten werden von der jeweiligen Fachdozentin oder dem jeweiligen Fachdozenten sowie durch ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet; bei abweichenden Bewertungsvorschlägen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfung und stellt das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

§ 12 Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen,
Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle (Studieninstitut Aachen) einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (3) Auf die besonderen Bestimmungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 14 ist hinzuweisen.

§ 13 Prüfungszeugnis

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis nach § 5 AusbEignVO

Vierter Abschnitt:
Wiederholungsprüfung

§ 14 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung kann der Prüfling auf Antrag von einem Prüfungsteil befreit werden. Voraussetzung ist, dass er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Fünfter Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Sie wurde am 23. Mai 2014 gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Genehmigungsvermerk:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 25. Mai 2014 – Az: 31-27.00/01 – 3 – 2216/14 – folgendes mitgeteilt:

„Der Berufsbildungsausschuss für Verwaltungsberufe hat in seiner Sitzung am 29. April 2014 zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder die Ausbilder-Eignungsverordnung einstimmig beschlossen.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG genehmige ich die Neufassung der Prüfungsordnung in der beiliegenden Fassung. Etwaige Abweichungen bedürfen meiner Genehmigung.“

Stand: 15. Dezember 2014

Herzogenrath, den 15. Dezember 2014

ZV für das Studieninstitut
für kommunale Verwaltung Aachen
gez. H ü l l e n k r e m e r
Studienleiter

ABl. Reg. K 2014, S. 505

710. **Ungültigkeitserklärung**
hier: Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Dienstaussweis Nr. 374 der Beamtin Andrea May, gültig bis zum 31. Dezember 2018, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, zuzuleiten.

Bergisch Gladbach, den 15. Dezember 2014

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.: U l b r i c h

ABl. Reg. K 2014, S. 525

711. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises**
hier: Städteregion Aachen

Der Dienstaussweis der StädteRegion Aachen Nr. 555 ausgestellt am 22. April 2014 auf den Namen Swantje Schumacher, geboren am 24. September 1982, ist verloren gegangen und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städteregionsrat in Aachen, Zollernstraße 10, Zimmer A 107, zuzuleiten.

Aachen, den 4. Dezember 2014

H e l m u t E t s c h e n b e r g
Der Städteregionsrat

ABl. Reg. K 2014, S. 525

712. **Aufgebot von Sparkassenbüchern**
hier: Kreissparkasse Heinsberg

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit der Kontonummer 3400606327 und 3400456517, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 9. Dezember 2004

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 525

713. **Aufgebot von Sparkassenbüchern**
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen

Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummern: 381574839, 382506541, 433396660, 383102274.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Bücher für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 8. Dezember 2014

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 525

**714. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310278858, 3072033362.

Aachen, den 8. Dezember 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 526

E Sonstige Mitteilungen

**715. Liquidation
h i e r : ekibubu Kirchbau e. V., Köln**

Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins „ekibubu Kirchbau e. V.“, Amtsgericht Köln (VR 16199).

Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2014, S. 526

**716. Liquidation
h i e r : Deutsches Rotes Kreuz
Ortsverein Hückeswagen e. V.**

Der „Verein Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Hückeswagen e. V.“, Amtsgericht Köln (VR 800299), ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger wenden sich bitte an den Verein.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 526

**717. Liquidation
h i e r : Förderverein KITA Düsseldorfer
Straße 153 e. V., Köln**

Der Verein „Förderverein KITA Düsseldorfer Straße 153 e. V.“ mit dem Sitz Düsseldorfer Straße 157, 51063 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 17085) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2014, S. 526

**718. Liquidation
h i e r : SolarVerein Troisdorf e. V.**

Der „SolarVerein Troisdorf e. V.“ Amtsgericht Siegburg (VR 2805), wird aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2014, S. 526

**719. Liquidation
h i e r : Verband europäischer
Messdienstleister e.V., Lohmar**

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung wurde der „Verband europäischer Messdienstleister e. V. (VEM) mit Sitz in Lohmar, AG Siegburg (VR 3048), aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, Ihre Ansprüche bei dem Liquidator Rolf Dieter Lindlar, 33604 Bielefeld, Niedermühlenkamp 2 B, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 526

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,64 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.